



REPUBLIK ÖSTERREICH
OBERSTER GERICHTSHOF
DIE PRÄSIDENTIN

509 Präs 27/21y

**Stellungnahme des Obersten Gerichtshofs zum Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Polizeiliche Staatsschutzgesetz, das Sicherheitspolizeigesetz,
das Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung 1975
und das Tilgungsgesetz 1972 geändert werden soll**

Zu Art. 4 Z 2 (§ 112a StPO):

Der in Abs 1 definierte Kreis von Behörden und öffentlichen Dienststellen, geht - ohne erkennbare Notwendigkeit - über den Auftrag der Entschließung, sensible nachrichtendienstliche Informationen zu schützen, weit hinaus. Der Sinn einer Aufnahme von allen Behördendienststellen des Bundes, der Länder und der Gemeinden sowie von Kammern und Sozialversicherungsträgern, Interessenvertretungen („Österreichische Hochschülerschaft“) und sämtlichen Anstalten („Bundesamt für Weinbau“) in den Adressatenkreis ist nicht ersichtlich. Die Regelung des Abs 1 ist weit davon entfernt, „generell das Verhältnis zwischen Amtshilfe und Sicherstellung“ bloß zu „umschreiben“, vielmehr wird dieses auf dogmatisch unsicherer Basis neu definiert und dabei Mittel (Amtshilfe) und Zweck (Beweissicherung) verkehrt. Dadurch wird eine im System der StPO nicht vorgesehene Verpflichtung zur Inanspruchnahme von Amtshilfe bei gleichzeitigem Ausschluss von Zwangsmaßnahmen festgeschrieben.

Mag es zwar im Einzelfall sinnvoll sein, der Amtshilfe Vorrang vor strafprozessualen Zwangsmaßnahmen zu geben, ein „Verbot“ von Sicherstellungen kann daraus jedoch nicht abgeleitet werden. Auch § 76 Abs 1 StPO spricht nur von einer Berechtigung zur Inanspruchnahme von Amtshilfe.

Die einzige vom Entwurf vorgesehene Ausnahme (Ermittlungsverfahren gegen den zur Amtshilfe verpflichteten Organwalter) ist eindeutig zu eng gefasst. Kriminalpolitisch sinnvoll und rechtsstaatlich verträglich wäre es, darauf abzustellen, dass sonst der „Zweck der

Ermittlungen gefährdet“ oder „die Aufklärung der Tat erheblich erschwert“ wäre. Korrespondierend dazu könnte man eine Verpflichtung vorsehen, dies im (Sicherstellungs-)Antrag konkret anzuführen und zu begründen.

Schließlich stellt die Formulierung „in Behörden und öffentlichen Dienststellen...“ nur auf den Aufbewahrungsort ab und steht so mit dem intendierte Ziel des Gesetzesentwurfs in einem Spannungsverhältnis. Denn an sich der Amtshilfe unterliegende Aufzeichnungen und Datenträger, die sich nicht in der Dienststelle befinden, dürften dann - ohne Umweg über die Amtshilfe - sichergestellt werden. Dass hingegen die allgemeinen Regelungen über die Sicherstellung auf rein private Gegenstände des Organwalters (Mobiltelefon, privates Notizbuch), die sich in der Behörde befinden, anwendbar sein sollen, wird in der Praxis zu Abgrenzungsproblemen führen.

Soll der Sinn der vorgeschlagenen Regelung nicht in der Verhinderung von Strafverfolgung im Allgemeinen und Korruptionsbekämpfung im Besonderen liegen, wird sich eine Überarbeitung nicht vermeiden lassen.

Wien, am 3. Mai 2021

Dr. Lovrek

Elektronisch gefertigt.